

832.01

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

(Änderung vom 14. Januar 2013; Verfahren der Prämienverbilligung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Oktober 2012²,

beschliesst:

I. Das **Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

I. Vollzug

Vollzug

§ 1. Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion (Direktion) vollzieht die Bestimmungen über die Krankenversicherung, soweit der Vollzug nicht anderen Behörden oder Institutionen obliegt.

§ 2 wird aufgehoben.

Kontrolle des
Beitritts und
Information

§ 3. ¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht und weist Personen, die ihr nicht nachkommen, einem Versicherer zu (Art. 6 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; KVG⁴).

² Sie kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen verlangen.

³ Der Regierungsrat kann für bestimmte Personengruppen die Aufgaben nach Abs. 1 der Direktion übertragen. Abs. 2 gilt sinngemäss.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Information über die Versicherungspflicht (Art. 6 a KVG).

§ 4 wird aufgehoben.

Ausnahmen und
Befreiungen
von der
Versicherungspflicht

§ 5. Die Direktion entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht.

§ 5 a wird aufgehoben.

§ 8. Abs. 1–3 unverändert.

Grundsatz

⁴ Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie. Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.

§ 9. ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres (Stichtag) und den am Stichtag bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Massgebende Verhältnisse

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen gemäss der am Stichtag im Kanton vorliegenden jüngsten Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

³ Liegt am Stichtag keine den Anforderungen von Abs. 2 genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.

⁴ Liegt in den Fällen von Abs. 3 keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.

⁵ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 11. ¹ Für Neugeborene entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung in dem auf die Geburt folgenden Monat.

Sonderfälle
a. Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr

² Bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils massgebend, unter deren oder dessen elterlicher Sorge oder Obhut sie stehen.

§ 12. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gelten bis zum Vorliegen einer eigenen Steuereinschätzung ein steuerbares Gesamteinkommen und -vermögen von Franken null.

b. Junge Erwachsene im Allgemeinen

Abs. 2 unverändert.

§ 13. ¹ Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beträgt mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.

c. Junge Erwachsene in Ausbildung

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

832.01 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

e. Quellen-
steuerpflichtige
Personen

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich die im Vorjahr quellensteuerpflichtigen Personen. Die Gemeinden ermitteln aufgrund dieser Angaben die Personen, welche die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung für das nachfolgende Auszahlungsjahr erfüllen, und melden diese der Sozialversicherungsanstalt (SVA).

³ Personen, die der Quellensteuer unterliegen und für die beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vorliegen, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Gemeinde informiert diese Personen über diese Möglichkeit.

g. Versicherte,
die in einem
Mitgliedstaat
der EG, in
Island oder
in Norwegen
wohnen

§ 16 a. Abs. 1 unverändert.

² Die Prämien werden um so viel verbilligt, als die Durchschnittsprämie 8% des massgebenden Einkommens übersteigt. Beträge unter Fr. 200 pro Jahr werden nicht ausbezahlt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Prämien-
übernehmen

§ 18. ¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.

² Die Gemeinde überweist die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie direkt dem Versicherer.

³ Die Forderungen des Versicherers gehen auf die Gemeinde über.

⁴ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.

Betreibungen
und Verlust-
scheine für
unbezahlte
Prämien

§ 18 a. ¹ Zuständige kantonale Behörde nach Art. 64 a Abs. 2 und 3 KVG ist die SVA.

² Der Versicherer stellt die Rechnung nach Art. 105 f Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)⁵ der SVA zu. Die SVA begleicht die Rechnung bis am 30. Juni.

³ Der Versicherer gibt der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekannt, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden (Art. 64 a Abs. 2 KVG). Die SVA leitet die Betreibungsanzeige an die zuständige Gemeinde weiter.

⁴ Werden Personen betrieben, deren nach dem Sozialhilferecht berechnetes Existenzminimum nicht gedeckt ist, meldet die Gemeinde dies der SVA. Die SVA zeigt dem Versicherer an, dass die Betreibung nicht fortgesetzt werden soll, bis die Meldung widerrufen wird.

⁵ Der Versicherer darf die von ihm erwirkten Verlustscheine nicht Dritten abtreten.

⁶ Die Entschädigungen für Verlustscheine gehen zulasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.

⁷ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64 a Abs. 3 KVG. Er kann die nach Art. 105 i KVV einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel bezeichnen.

§ 19. ¹ Die SVA ist die für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 Abs. 1 und den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständige Stelle. Verfahren
a. SVA

² Sie kann jederzeit verlangen, dass der Versicherer ihr die Personendaten gemäss Art. 105 g KVV aller im Kanton versicherten Personen meldet.

§ 19 a. ¹ Die Gemeinde ermittelt die Personen, die auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben, und übermittelt der SVA die erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres. b. Ordentliches
Verfahren

² Die SVA stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Personen, die eine Prämienverbilligung beanspruchen wollen, beantragen diese innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulars bei der SVA.

³ Die SVA zahlt die Prämienverbilligung dem Versicherer in der Regel am 30. Juni des Auszahlungsjahres aus.

§ 19 b. ¹ Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aber kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. c. Ausserordentliches
Verfahren

² Die Gemeinde entscheidet über den Antrag. Heisst sie den Antrag gut, weist sie die SVA zur Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer an.

³ Gewährt die Gemeinde eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung nach § 9 Abs. 2, überprüft sie ihren Entscheid, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung für das dem Auszahlungsjahr vorangehende Jahr vorliegt. Wurde der Person eine zu hohe Prämienverbilligung gewährt, meldet die Gemeinde dies der SVA.

§ 20. ¹ In den Fällen von § 19 b Abs. 3 fordert die SVA den unrechtmässig ausbezahlten Betrag von der versicherten Person zurück. Rückforderung

² Die Gemeinde fordert Leistungen gemäss § 18 Abs. 1, die unrechtmässig ausgerichtet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.

832.01 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

- Verjährung § 21. ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt zwei Jahre nach Beginn des Jahres, für das er geltend gemacht wird.
- ² Der Rückforderungsanspruch gemäss § 20 verjährt zwei Jahre, nachdem die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung der Beiträge erhalten hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.
- Abrechnung § 23. Die SVA erstellt zuhanden der Direktion eine Abrechnung:
- bis Ende März über die im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen,
 - bis Ende Mai über die im Vorjahr ausgerichteten Entschädigungen für Verlustscheine gemäss Art. 64 a Abs. 4 KVG.
- Entschädigung § 24. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 sowie des Datenaustausches und der Verlustscheinabgeltung gemäss § 18 a aus.

VI. Auskünfte und Amtshilfe

- Bearbeitung von Personendaten § 25. ¹ Für die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht nach § 5 kann die Direktion von kantonalen und kommunalen Behörden, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die Personalien, die Meldeverhältnisse und den Zivilstand, die beruflichen Tätigkeiten, den Aufenthaltsweg, das Versicherungsverhältnis und den Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangen.
- ² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 9 verlangen. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.
- ³ Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 9 verlangen. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.

§ 25 a. Die Versicherer, die SVA sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen erteilen sich gegenseitig und kostenlos die für den Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung erforderlichen Auskünfte und stellen sich die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

Amts- und
Verwaltungs-
hilfe

§ 29 a wird aufgehoben.

Ersatz von Bezeichnungen:

- a. In § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 26 lit. c wird der Ausdruck «für das Gesundheitswesen zuständige Direktion» durch den Ausdruck «Direktion» ersetzt.
- b. In § 16 a Abs. 3, § 22 und § 26 lit. b wird der Ausdruck «Sozialversicherungsanstalt» durch die Abkürzung «SVA» ersetzt.

II. Das **Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz** vom 2. Mai 2011³ wird wie folgt geändert:

§ 17 a. Die Direktion kann für die Bewilligung einer Hospitalisation nach §§ 14 und 15 vom Spital und von der antragstellenden Ärztin oder dem antragstellenden Arzt Auskunft über die Personalien der Patientin oder des Patienten, die gestellte Diagnose, die vorgesehene oder durchgeführte Behandlung und die Dauer des Spitalaufenthaltes und von der Gemeinde Auskunft über die Meldeverhältnisse verlangen.

b. Ausser-
kantonale
Hospitalisation

Marginalie zu § 18:

c. Bearbeiten und Veröffentlichen

III. **Übergangsbestimmung** zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 14. Januar 2013

Die Gemeinde bewirtschaftet die Verlustscheine, die sie bis zum 31. Dezember 2011 übernommen hat. Sie trägt die Bewirtschaftungskosten. Der Kanton erhält die Hälfte des Erlöses.

832.01 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

IV. Die Änderungen der §§ 18 a und 24 EG KVG treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die noch nicht in Kraft stehenden Bestimmungen der Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 14. Januar 2013 treten am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABl 2013-11-22](#)).

6. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2011.3771.](#)

² [ABl 2012-11-02.](#)

³ [LS 813.20.](#)

⁴ [SR 832.10.](#)

⁵ [SR 832.102.](#)